

## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Haiger (Netzbetreiber)

### zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

#### Inhaltsübersicht

1. Netzanschluss
2. Baukostenzuschuss
3. Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen
4. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV
5. Fälligkeit, Zahlung und Verzug
6. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV
7. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen
8. Haftung
9. Umsatzsteuer
10. Technische Anschlussbedingungen
11. Datenschutz
12. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren
13. Inkrafttreten und Änderungen der Ergänzenden Bedingungen



#### Anlage 1 - Kosten

#### 1. Netzanschluss

- 1.1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den Stadtwerken Haiger zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2. Bei einer dauerhaften Umstellung von L-Gas auf H-Gas, die netztechnisch erforderlich ist, tragen die Stadtwerke Haiger gemäß § 19a EnWG die Kosten, die aufgrund technisch notwendiger Anpassungen am Netzanschluss, an der Gasanlage oder bei Verbrauchsgütern entstehen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer wird dazu, unter den Voraussetzungen des § 21 i.V.m. § 17 NDAV, den Stadtwerken Haiger oder deren Beauftragten den Zutritt gestatten, soweit dies zur Erhebung und Anpassung der Geräte und Anlagen technisch notwendig und erforderlich ist; ist der Anschlussnehmer nicht zugleich der Anschlussnutzer, wirkt er an der Gewährleistung des Zutritts für die Stadtwerke Haiger nach Möglichkeit mit.
- 1.3. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.
- 1.4. Die in der Anlage 1 aufgeführten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten wie Montage, Löhne, Materialien sowie die Kosten für die Erstinbetriebnahme. Die Kosten enthalten keine Erdarbeiten. Die Erdarbeiten sind – von der Abzweigung der Gas-Niederdruckleitung bis zur Grundstücksgrenze des Abnehmers – grundsätzlich durch die Stadtwerke Haiger oder durch deren Vertragsunternehmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen. Die Auftragserteilung hierfür muss durch den Anschlussnehmer erfolgen. Im Zuge einer Neuerschließung von Baugebieten sind grundsätzlich die Erdarbeiten – von der Abzweigstelle der Gas-Niederdruckleitung bis zur Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers – von den Stadtwerken Haiger oder in deren Auftrag auszuführen. Hierfür zahlt der Anschlussnehmer an die Stadtwerke Haiger für die Erdarbeiten einen Pauschalbetrag nach Anlage 1, Ziffer 2.
- 1.5. Der Anschlussnehmer zahlt für die Herstellung des Standardnetzanschlusses an einem Neubau (Ausführung bis HD-PE-DN50) die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 1.
- 1.6. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von den Stadtwerken Haiger mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen.
- 1.7. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Ausführung, Dimension oder Lage vom Standardnetzanschluss abweichen, treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die nach Material- und Zeitaufwand (kostenecht) ermittelten Kosten.
- 1.8. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Haiger ferner die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 1.9. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten der Stadtwerke Haiger fordert.

- 1.10. Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses sind mit den Stadtwerken Haiger abzustimmen.

## 2. Baukostenzuschuss (BKZ)

- 2.1. Ein Baukostenzuschuss für das Ortsnetz wird in der Regel nicht verlangt.

## 3. Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen

- 3.1. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, sind die Stadtwerke Haiger berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 3.2. Die Stadtwerke Haiger sind darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.  
Diese Umstände liegen insbesondere vor,
  - a. bei Nichtleistung angeforderter Abschlüsse
  - b. bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
  - c. bei einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes
  - d. bei wiederholter Mahnung
  - e. bei einer Tätigkeit in Branchen, in denen die Stadtwerke Haiger überdurchschnittlich oft Zahlungsunregelmäßigkeiten oder Forderungsausfälle vorkommen. Dies gilt auch dann, wenn die vorgenannten Umstände bei einem anderen Unternehmen bekannt sind.

## 4. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV

- 4.1. Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist den Stadtwerken Haiger unter Verwendung eines hierfür von den Stadtwerken Haiger zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 4.2. Für Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Anlage sowie Einbau der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen werden keine gesonderten Kosten berechnet. Eine Inbetriebsetzung durch die Stadtwerke Haiger setzt voraus, dass der Anschlussnehmer den mit der Herstellung des Netzanschlusses angebotenen Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß Anlage 1, Ziffer 1. und 2. in Rechnung gestellten Kosten vollständig erstattet hat.
- 4.3. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Inbetriebsetzung, weil der Anschlussnehmer den Netzanschlussvertrag nicht unterzeichnet oder die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß Anlage 1, Ziffer 1. und 2. in Rechnung gestellten Kosten nicht vollständig erstattet hat, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 3.
- 4.4. Für jede vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertretende Nachplombierung werden diesem unbeschadet weiterer Ansprüche die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 4 berechnet.

## 5. Fälligkeit, Zahlung und Verzug

- 5.1. Alle vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu leistenden Zahlungen werden nach Leistungserbringung durch die Stadtwerke Haiger fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
- 5.2. Rechnungsbeträge sind für die Stadtwerke Haiger kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB). Maßgeblich für die Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den Stadtwerken Haiger.
- 5.3. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Haiger angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 5 berechnet.
- 5.4. Lassen die Stadtwerke Haiger die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, werden dem Kunden hierfür die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 6 berechnet.

## 6. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

- 6.1. Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind den Stadtwerken Haiger vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen.
- 6.2. Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird von den Stadtwerken Haiger von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 6.3. Für jede Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 7 berechnet. Bei jeder Trennung des Netzanschlusses an der Netzanschlussleitung hat der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die entstehenden Kosten nach Aufwand zu tragen. Die Stadtwerke Haiger behalten sich vor, bei Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeit die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten zu berechnen.
- 6.4. Für jede Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 8 berechnet. Bei jeder Wiederherstellung des ursprünglichen Netzanschlusses an der Netzanschlussleitung hat der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die entstehenden Kosten nach Aufwand zu tragen. Die Stadtwerke Haiger behalten sich vor, bei Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeit die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten zu berechnen.
- 6.5. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, können die Stadtwerke Haiger dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Anlage 1, Ziffer 7 berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

## 7. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen der Stadtwerke Haiger gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NDAV zu tragen. Diese sind den Stadtwerken Haiger nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

## 8. Haftung

Die Stadtwerke Haiger haften bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NDAV.

## 9. Umsatzsteuer

Alle fett gedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

## 10. Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage, einschließlich Eigenanlagen, sind in den Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Haiger festgelegt.

## 11. Datenschutz

Die Stadtwerke Haiger erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## 12. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:  
**Stadtwerke Haiger, Hüttenstr. 18, 35708 Haiger,**

**Tel. 02773 / 811-200, E-Mail: [info@stadtwerkehaiger.de](mailto:info@stadtwerkehaiger.de).**

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69,

E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de);

Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323,

E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

## 13. Inkrafttreten und Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

13.1. Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01.02.2017 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.11.2006.

13.2. Die Regelungen und Preise dieser Ergänzenden Bedingungen gelten auch für Netzanschlüsse, bei denen bei der Herstellung des Netzanschlusses Baugruppen zur gebündelten Einführung anderer Versorgungssparten wie z. B. Strom, Wasser oder Telekommunikation in das Gebäude (Mehrspartennetzanschlüsse) verwendet werden.

13.3. Die Stadtwerke Haiger sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter [www.stadtwerkehaiger.de](http://www.stadtwerkehaiger.de) abrufbar.

## Anlage 1 (NDAV)

<b>Anschlusskosten</b>	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
1. Herstellung des Standardnetzanschlusses ( bis zu 15 m ): Basispauschale	(1.050,00 €)	<b>1.249,50 €</b>
Mehrlängen ( über 15 m hinaus)	(8,00 €/m)	<b>9,52 €/m</b>
2. Erdarbeiten bei Neuerschließung von Baugebieten (bis zur Grundstücksgrenze)	(350,00 €)	<b>416,50 €</b>
<b>Inbetriebsetzung</b>		
3. Pauschale für eine vergebliche Inbetriebsetzung	(45,00 €)	<b>53,55 €</b>
4. Pauschale für eine Nachplombierung	(45,00 €)	<b>53,55 €</b>
<b>Fälligkeit, Zahlung und Verzug</b>		
5. Pauschale für die erste Mahnung, umsatzsteuerfrei und für jede weitere Mahnung von, umsatzsteuerfrei	(5,00 €) (5,00 €)	
6. Pauschale für Einzug rückständiger Forderungen	(25,00 €)	
<b>Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung</b>		
7. Pauschalen für Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung je Unterbrechung an einer vorhandenen Trennvorrichtung, umsatzsteuerfrei je nicht durchführbare Unterbrechung trotz Terminankündigung, umsatzsteuerfrei	(35,00 €) (35,00 €)	
8. Pauschalen für jede Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung je Wiederherstellung an vorhandenen Trennvorrichtung	(35,00 €)	<b>41,65 €</b>
Ist die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertreten hat, so zahlt dieser hierfür sowie für jede weitere vergebliche Wiederherstellung	(35,00 €)	<b>41,65 €</b>